

rung giebt, daß es diesen Gegenstand in nochmalige Erwägung ziehen wolle, und dadurch die Deputation Beruhigung zu fassen sich veranlaßt findet, so kann ich nicht glauben, daß der Beschwerde, welche nach der Ansicht der Deputation selbst begründet zu sein scheint, die schuldige Rücksicht und eine wirkliche Erledigung zu Theil wird. Denn wenn diese Erwägung, welche das Ministerium verspricht, in der Zwischenzeit von einem Landtage zu dem andern nur dahin führt, es bei dem Alten bewenden zu lassen, so ist den Beschwerdeführern nicht geholfen.

Referent Abg. D. Plazmann: Es dürfte wohl kaum angemessen sein, in das Materielle und Historische nochmals tiefer einzugehen. Die Lage der Sache ist ganz einfach diese, daß das Ministerium sowohl, als die erste Kammer mit den Petenten sich einverstanden erklärt haben und wir demnach in dem gegenwärtigen Zeitpunkte gar keinen Grund haben dürften, von dem Beschlusse der ersten Kammer abzugehen.

Abg. Joseph: Nach der zeitherigen Praxis hat man unter: „Erwägung“ nicht: „Berücksichtigung“ mit verstanden. Sollte im vorliegenden Falle es darin zu finden sein, also daß Ministerium auch zur wirklichen Erledigung der Beschwerde durch Abstellung des ihr untergelegten Mißverhältnisses beitragen, so würde ich mich dabei zu beruhigen haben.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir auch zu bemerken, daß ich dem verehrten Referenten darin nicht beitreten kann, daß das Ministerium so unbedingt mit dem Gesuche sich einverstanden erklärt hätte. Das Ministerium erkennt allerdings an, daß in diesem Falle sehr viele Billigkeitsrücksichten den Petenten zur Seite stehen; es stehen aber auch denselben sehr erhebliche Rücksichten entgegen, und die Sache ist neuerdings in einen ganz andern Stand gekommen, weil die Petenten selbst nun die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es ein weit zweckmäßigeres Mittel giebt, ihren Wünschen zu helfen, als das von ihnen vorgeschlagene. Es bedarf aber der Gegenstand einer weitem Erwägung, und aus dem Grunde, daß ich die Ansicht des Ministeriums nicht nochmals weitläufig auseinandersehe, kann man nicht folgern, daß das Ministerium in Allem einverstanden sei. Es sind auch diese Bedenken bereits in der jenseitigen Kammer ausführlich zur Sprache gebracht worden; wie aber die Sache jetzt liegt, und zumal, da neuerdings andere Vorschläge geschehen sind, welche in gewisser Beziehung weit zweckmäßiger sind, muß ich mich dafür verwenden, daß es bei dem Antrage der Deputation bleibt.

Referent Abg. D. Plazmann: Ich trage kein Bedenken, meine vorige Aeußerung hinsichtlich des Einverständnisses das Ministeriums mit den Petenten dahin zu modificiren, wie der Herr Minister selbst ausgesprochen hat. Auch hatte ich mir vorgenommen, noch zu erwähnen, daß die Sache, wie ich sicher vernommen habe, eine andere Gestalt gewonnen hat, indem die Petenten mit einem Gesuche bei dem Cultusministerium eingekommen sind, welches die Erledigung dieser Sache durch Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer sehr wünschenswerth macht.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter spricht, gehe ich zur Fragestellung über. Der Vorschlag der Deputation geht dahin: Die Kammer möge der ersten Kammer beitreten, und diese Beschwerde zur nochmaligen Erwägung der hohen Staatsregierung anheimgeben. Ich habe nun die Kammer zu fragen: ob sie diesem Gutachten ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wir kommen nun zum Vortrage des Berichts derselben Deputation über die Beschwerde des Herrn v. Einsiedel, Besitzers des Mannlehnguts Scharfenstein; und ich würde, da der Berichterstatter nicht anwesend ist, den Herrn Vorstand der Deputation ersuchen, uns diesen Vortrag zu erstatten.

Secretair Tzschucke trägt den Bericht vor:

Die Besitzer des Mannlehngutes Scharfenstein, Herr Rittmeister Johann Alexander v. Einsiedel und Genossen, beabsichtigten, gewisse, in dem Depositum des Justizamtes Wolfenstein befindliche Ablösungs- und Grundsteuerentschädigungsgelder zum Ankauf von Grundstücken, welche mit ihrem Gute verbunden werden sollten, zu verwenden.

Allein das Appellationsgericht zu Dresden, als Lehnhof, beschied die Beschwerdeführer dahin:

„daß zu der beabsichtigten Verwendung jener Ablösungs- und Grundsteuerentschädigungsgelder die Einwilligung der an dem angeführten Gute in unbedingter gesammter Hand stehenden Mitbelehnten beizubringen sei,“

ein Bescheid, den das Justizministerium auf geführte Beschwerde bestätigte.

Deshalb haben die Beschwerdeführer sich mit der Bitte um Abhülfe an die erste Kammer gewendet, welche auf Bericht ihrer vierten Deputation

Landtagsacten von 1845, Beil. zur II. Abth. 2. Samml. S. 63—73.

Mittheilungen vom Landtage I. Kammer Nr. 58, 60. öffentliche Sitzung vom 17. Februar 1846, S. 1349 bis 1353 und Nr. 59, 61. öffentliche Sitzung vom 19. Februar, S. 1375

das Gutachten derselben:

„den Königlichen Lehnhof dahin anzuweisen, der Verwendung der den Besitzern des Ritterguts Scharfenstein zustehenden, bei dem Amte Wolfenstein in deposito befindlichen Ablösungs- und Grundsteuerentschädigungsgelder zur Erkaufung von Grundstücken, welche zu jenem Mannlehngute geschlagen werden sollen, ein Hinderniß nicht entgegenzustellen, und die Zuziehung der Mitbelehnten in der Voraussehung nicht zu erfordern, wenn nach vorausgegangener Erörterung der wirklich wahre, nicht bloß vorübergehende Werth solcher Grundstücke mit den darauf zu verwendenden Geldsummen als angemessen sich vor Augen stellt, die Befolgung dieser Grundsätze aber auch in andern gleichen Fällen in Anwendung zu bringen,“

ablehnte, dagegen den Antrag des Grafen v. Hohenthal an die Staatsregierung:

„der nächsten Ständeverammlung eine dahin gehende authentische Interpretation des §. 182 des Ablösungsgesetzes vorzulegen, daß die Einwilligung der Mitbelehnten bei Verwendung der Ablösungssumme und Steuerentschädigungen in die Substanz des Lehns- oder Fideicommisses nicht als unbedingt nothwendig verlangt